

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung in Baden im Betriebsjahre 1887/88

[urn:nbn:de:bsz:31-220865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220865)

3. Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung in Baden im Betriebsjahre 1887/88.

Seit dem 1. Oktober 1887 ist Baden wie auch Bayern und Württemberg in die deutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft eingetreten und das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 nebst dem Gesetz vom 8. Juli 1868 im Großherzogthum in Vollzug gesetzt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Herstellung und der Besteuerung von Branntwein in Baden für das erste Betriebsjahr (1. Oktober 1887 bis 30. September 1888) dargestellt. Zum Verständniß dieser Darstellung schicken wir eine kurze Darlegung der hauptsächlichlichen Grundsätze der Besteuerung voraus.

Der im Gebiet der Gemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe, welche von einer Gesamt-Jahresmenge, die im Allgemeinen 4,5 Liter, in Baden und den anderen neu beigetretenen Bundesstaaten 3,0 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung gleichkommt, 0,50 Mk., von der darüber hergestellten Menge 0,70 Mk. für den Liter reinen Alkohols beträgt und beim Eintritt in den freien Verkehr von demjenigen, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält, zu entrichten ist. Diejenige Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, wird auf Grund besonderer Ermittlungen alle 3 Jahre neu bemessen.

Außer der Verbrauchsteuer wird erhoben: 1) die Maischbottichsteuer in den landwirtschaftlichen Brennereien (welche ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, deren Rückstände in dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebe verfüttern und den erzeugten Dünger auf dem zugehörigen Gelände verwenden) und den Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Dieselbe beträgt 1,31 Mk. für jedes hl des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung; für landwirtschaftliche Brennereien, die nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden und an einem Tage nicht mehr als 1050, 1500 oder 3000 Liter Bottichraum bemaischen, nur 6, 8 oder 9 Zehntel dieses Satzes. 2) Die Materialsteuer, welche von Brennereien entrichtet wird, die lediglich nicht mehliges Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verwenden, und welche nach der Art der verwendeten Stoffe 0,33 bis 0,85 Mk. vom Hektoliter beträgt. 3) Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von den gewerblichen Brennereien, welche mehliges Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirtschaftlichen gehören, oder welche Mischungen von mehligem und nicht mehligem Stoffen (mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft) verarbeiten. Derselbe beträgt in der Regel 0,20 Mk. für das Liter reinen Alkohols, jedoch unter Ermäßigung von 0,02 oder 0,04 Mk. für gewerbliche Brennereien, die schon vor 1. April 1887 bestanden und eine gewisse Bemaisungsgrenze einhalten, für den Umfang des bisherigen Betriebs. Dem Zuschlage unterliegen auch, an Stelle der Maischbottichsteuer, die landwirtschaftlichen Brennereien, welche während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden und an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen. Landwirtschaftliche Brennereien, welche mehr als 10 000 bzw. 20 000 Liter Bottichraum an einem Tag bemaischen, entrichten außer der Maischbottichsteuer einen Zuschlag von 0,02 bzw. 0,04 Mk. Auf Preßhefebrennereien findet die Ermäßigung des Zuschlages von 0,20 Mk. nicht statt. Landwirtschaftliche Preßhefebrennereien entrichten Maischbottichsteuer; falls sie den Zuschlag wählen, haben sie auf Ermäßigung gleichfalls keinen Anspruch.

Eine Abfindung kann Brennereien gewährt werden, welche in einem Jahre nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen oder nur Abfälle der eigenen Bierbrauerei oder nicht mehliges Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verwenden. Der an Stelle der Steuer im Voraus festgesetzte (fixirte) Betrag ist vom Brennereibesitzer zu zahlen. Zunächst (für die Dauer der zwei Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89) kann auch mehliges Stoffe verarbeitenden Brennereien noch über jene Grenzen hinaus Abfindung zugestanden werden.

Die Brennereibesitzer können über die Menge, welche sie zum niedrigeren Abgabesatze von 0,50 Mk. herstellen dürfen, Berechtigungsscheine verlangen und solche auch verwenden, um Branntwein, der mit 0,70 Mk. Abgabe belastet ist, in den freien Verkehr zu setzen.

Für den unter steuerlicher Kontrolle befindlichen, in das Ausland ausgeführten Branntwein findet Befreiung von der Verbrauchsabgabe statt, ebenso für denjenigen, welcher zu gewerblichen Zwecken einschl. der Essigbereitung, zu Heil-, wissenschaftlichen oder Puz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet wird. Die Maischbottich- und Materialsteuer wird bei der Ausfuhr

und bei der gewerblichen Verwendung rückvergütet, ebenso die Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung in den freien Verkehr gelangter Branntwein benutzt wurde, die erstere Vergütung nach dem Satz von 0,1601 M. für das Liter reinen Alkohols, die letztere nach dem Satz von 0,50 M. für jedes in dem Fabrikat enthaltene Liter reinen Alkohols.

Im Fall der gewerblichen Verwendung ist die Befreiung von der Verbrauchsabgabe, sowie die Rückvergütung der Maischbottich- und Materialsteuer dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht wird.

Aus Luxemburg eingeführter Branntwein unterliegt einer Uebergangsabgabe von 96 M. oder bei Entnahme eines Uebergangsscheins einer Ausgleichungsabgabe von 78,74 M.

Der Eingangszoll aus dem Zollauslande beträgt von dem in Fässern eingehenden Arrak, Cognak und Rum 125 M., von allem andern Branntwein 180 M.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse des Betriebsjahres 1887/88 waren die folgenden: Am Schlusse desselben bestanden im Branntweinsteuergebiet 90 899 Branntweimbrennereien, davon in Baden 25 884; von jenen waren 48 415, von diesen 14 272 im Betrieb. Unter den im Betrieb befindlichen Brennereien befanden sich im Ganzen 35 570, welche jährlich 50 Liter oder weniger reinen Alkohol herstellen, davon 13 464 in Baden, während im Ganzen 6 142 (in Baden 762) von 50 bis 1000 Liter, im Ganzen 2 569 (in Baden 29) 1000 bis 10 000, im Ganzen 3 280 (in Baden 9) 10 000 bis 100 000, im Ganzen 854 (in Baden 8) Brennereien mehr als 100 000 Liter reinen Alkohols herstellten. In Baden überwiegen hiernach, wie in den übrigen süddeutschen Staaten und dem Reichslande, ganz erheblich die kleinen Brennereien, während dieselben im übrigen Steuergebiete ebenso erheblich zurücktreten. Daraus folgt denn auch, daß die in Baden hergestellten Branntweinemengen gegen die der Gesamtheit bezw. Norddeutschlands unverhältnißmäßig stark zurücktreten. Von der Gesamtproduktion von 3 058 025 Hektoliter reinen Alkohols kamen auf Baden nur 36 484 und von dem gesammten Steuerertrag von 116 498 804 M. nur 1 131 624 M.

Die nachstehende Tabelle A (Seite 74/75) stellt, unter dem Eingehen auf weitere Einzelheiten, die Produktion und die Besteuerung des Branntweins in den Obergemeinde- bezw. Hauptamtsbezirken des Großherzogthums dar; den Gesamtzahlen des Großherzogthums sind diejenigen des Gesamt-Steuergebiets beigelegt.

Die weiterfolgende Tabelle B (Seite 76) gibt die Zahl der Brennereien nach der Größe ihres Jahreserzeugnisses und nach der Art der verwendeten Stoffe für das Großherzogthum an, gleichfalls unter Beifügung der Gesamtzahlen des Gesamt-Steuergebiets.

Die erhobenen Branntweinsteuerbeträge setzten sich nach den verschiedenen Steuerarten in folgender Weise zusammen:

	in Baden	im Steuergebiet		in Baden	im Steuergebiet
I. Maischbottichsteuer			IV. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe		
von landwirthsch. Betrieben			zum Satz von 2 %	49	110427
zu 78,6 % für 1 hl Maischraum	7697	1305132	" " " 4 " "	—	6892
" 104,8 " " " "	—	721373	" " " 12 " "	2575	133377
" 117,9 " " " "	3745	5767419	" " " 14 " "	2	27702
" 131 " " " "	22478	25438635	" " " 16 " "	46418	572726
von nicht landw. Betrieben	—	1073369	" " " 18 " "	33028	145042
zusammen	33920	34305928	" " " 20 " "	74498	4198375
II. Materialsteuer			zusammen	156510	5195041
zu 35 % für 1 hl Maischstoff	16003	111763	III. u. IV. Verbrauchsabgabe und Zuschlag zusammen	1096863	93905051
" 45 " " " "	1615	14835	Im Ganzen I. bis IV.	1196798	128540931
" 50 " " " "	31231	117940	Berechtigungsscheine wurden		
" 85 " " " "	17071	83325	ausgefertigt	Stück	218
" anderem Satz	95	2089	über M.	79588	4985580
zusammen	66015	329952	in Anrechnung gebracht	Stück	—
III. Verbrauchsabgabe			über M.	—	2285988
zum Satz von 50 %	926180	72878727			
" " " 70 " "	14113	15831283			
zusammen	940293	88710010			

(Fortsetzung folgt Seite 77.)

Branntweinbrennereien, Branntweinerzeugniß

Obereinnehmeri oder Hauptsteueramts- bezirk. Amts- oder Amts- gerichtsbezirke*)	Am Schluß des Betriebs- jahres vor- handene Brenne- reien.	Im Laufe des Betriebsjahres in Betrieb ge- wesene Brennereien.					Von den landwirtschaft- lichen Brennereien (Sp. 4) entrichteten			Von den Brennereien Sp. 7 entrichteten		
		überhaupt	davon verarbeiteten				Kalkschottischsteuer		Material- steuer.	statt der Materialsteuer		
			weßlige Stoffe		Melasse, Mäßen, Rüben- saft	andere Materi- alien	im Wege der Ab- findung	nicht im Wege der Ab- findung.		Zusatzlag zur Ver- brauchs- abgabe.	den Zusatzlag zur Ver- brauchs- abgabe.	die Ab- findung.
			lands- wirts- chaftliche	gewerbs- liche								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Konstanz, A. G. Konstanz	195	57	1			56			1			56
Ueberlingen, Pfuffendorf	1962	217	36			181	5		31			181
Stodach, Neßkirch	733	261	68			193			68			193
(Singen), Engen, A. G. Radolfzell	867	244	7			237	7					237
Donauessingen, Neustadt	59	12	1	1		10			1			10
Billingen	39	13	5			8	5					8
(Stäblingen), Bounsdorf	224	38	5			33	4		1			33
(Thingen), Baldshut	703	230	19			211	17		2			211
St. Klaffen, Schönan	91	29				29						29
Säckingen, Schopfheim	988	622	1			621			1			621
Lörrach	1809	1226				1226						1226
Müllheim	1516	900				900						900
Reisach, Stansfen	2486	2047	2			2045	2					2045
Freiburg	1416	1137	2			1135	1		1			1135
Emmendingen, Waldkirch	3049	1497	139			1358			139			1358
(Gornberg), Trieb, Wolfach	975	492	196			296	129		67			296
Lahr, Eitenheim	1514	1007	26	1		980	3		23			980
Offenburg	2187	1753	172			1581	41		131			1581
Mchern, Kehl	1027	566	207			359			207			359
Oberkirch	1022	659	48			611			48			611
Baden, Bühl	1114	692	189			503	189					503
Kastatt	250	88		1		87						87
Karlsruhe, Ettlingen	97	10	1	2		7			1			7
Bruchsal	164	70	6			64	6					64
Bretten, Durlach	161	35	10			25	4		6			25
Pforzheim	119	25	1	3		21	1					21
Sinsheim, Oppingen	152	23	15	1		7	13	1	1			7
Schwezingen, Biesloch	69	46		5		41				3		38
Mannheim, Weinheim	80	33	4	2		27	3	1		1	2	24
Heidelberg	71	23	7	1		15	6	1				15
Mosbach, Eberbach	125	8	4			4	3		1			4
Buchen, A. G. Adelsheim	87	18	10			8	1		9			8
Lauterbach, Weinsheim	440	181	5			176	5					176
Wertheim, A. G. Ballbühl	133	13	1			12			1			12
Großherzogthum	25884	14272	1188	17		13067	445	3	740	4	2	13061
				† 6								
Gesammt-Steuergebiet	90899	48415	10687	965	19	36744	1983	4970	3734	82	746	35916
			† 772	† 498			† 1	† 246	† 526			

*) Der erste Name bezeichnet den Obereinnehmeri- oder Hauptsteueramtsbezirk, zugleich — wenn nicht in Klammern — den gleich-
†) Mit Preßbereiterung.

und Branntweinbesteuerung.

A.

Nr.	Festgesetzte Mikrolo- menge zum niedrigeren Bew.	Branntweinsteuereinnahme										Ausgleich- ungs- und Ueber- gangsab- gabe für Brannt- wein aus Eurem- burg	Gesamt- einnahme (Sp. 24 + 25)
		An Maischbottich u. Materialsteuer					An Verbrauchsabgabe						
		wurden erhoben	wurden zur- rückvergütet für ausge- führten oder zu gewerb- lichen zc. Zwecken bestimmten Brannt- wein	vers. (Sp. 16 weniger 17)	über- haupt	abzüglich des Be- trags der in Anrech- nung ge- kommenen Berechti- gungs- schein	an Zuschlag	wurde zurück- vergütet für aus- geführte Fabrikate	und Zuschlag verbleiben (Sp. 20 + 21-22)	im Ganzen (Sp. 18 + 23)			
hl	hl	M	M	M	M	M	M	M	M	M			
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
21	.	342	1144	— 802	776	776	60	.	836	34	.	34	
76	45	397	3	394	3549	3549	613	.	4162	4556	.	4556	
101	96	669	69	600	4349	4349	819	.	5168	5768	.	5768	
65	16	1040	25	1015	3255	3255	257	.	3512	4527	.	4527	
93	165	23	88	— 65	4433	4433	1707	.	6140	6075	.	6075	
23	35	316	167	149	9890	9890	742	.	10632	10781	.	10781	
7	7	114	9	105	404	404	8	.	412	517	.	517	
53	13	691	.	691	2482	2482	228	.	2710	3401	.	3401	
10	3	81	164	— 83	500	500	100	.	600	517	.	517	
73	5	229	56	173	1098	1098	193	.	1291	1464	.	1464	
137	.	1792	100	1692	4991	4991	54	.	5045	6737	.	6737	
177	11	1695	.	1695	5071	5071	42	.	5113	6808	.	6808	
174	.	2457	8	2449	6924	6924	18	.	6942	9391	.	9391	
100	.	1885	1552	— 167	52848	52848	912	.	53760	53593	.	53593	
200	22	4403	522	3881	33721	33721	4828	.	38549	42430	.	42430	
192	91	2028	54	1974	25688	25688	821	.	26509	28483	.	28483	
394	526	2703	6189	— 3486	32071	32071	6282	.	38353	34867	.	34867	
391	68	4158	585	3573	58723	58723	1282	.	60005	63578	.	63578	
190	36	1357	4604	— 3247	20001	20001	2423	.	22424	19177	.	19177	
209	15	2175	6	2169	6413	6413	319	.	6732	8901	.	8901	
182	68	2881	749	2132	8376	8376	355	.	8731	10863	.	10863	
4867	4894	657	176	481	1843	1843	179	.	2022	2503	18	2521	
11359	10645	89	6824	— 6735	156478	156478	42462	.	198940	192205	.	192205	
127	5	623	3304	— 2681	15889	15889	897	.	16786	14105	.	14105	
18	28	152	379	— 227	3489	3489	127	.	3616	3339	.	3339	
75	133	901	524	377	11099	11099	2312	.	13411	13788	.	13788	
2950	3306	9160	81	9079	34458	34458	12430	.	46888	55967	.	55967	
4002	3238	23123	414	22709	57916	57916	4427	.	62343	85052	.	85052	
8252	11425	15828	36278	— 20450	300394	300394	67513	.	367907	347457	4	347461	
1850	2263	17084	1083	16001	65628	65628	3522	.	69150	85151	.	85151	
9	7	57	.	57	241	241	25	.	266	323	.	323	
73	80	683	8	675	5183	5183	494	.	5677	6352	.	6352	
26	43	564	15	549	1573	1573	14	.	1587	2136	.	2136	
8	10	78	16	62	539	539	105	.	644	706	.	706	
36484	37299	99935	65196	34739	940293	940293	156570	.	1096863	1181602	22	1181624	
3058025	1935537	3463580	9762850	24873030	88710010	86424022	5195041	134	91618929	116491959	6845	116498804	

namigen Amtsbezirk, der zweite Name den sonst zugehörigen Amtsbezirk.

B.

Die Brauntreibbrennereien nach der Größe des Jahreserzeugnisses und der Art der verwendeten Stoffe.

1.	2. Zahl der Brennerereien, welche hauptsächlich verarbeitet																		19.	20.	
	3. Kartoffeln				4. Getreide				5. Metalle, Röhren und Röhrensaft		6. andere nicht metalle Materialien		7. Eisenfabrikation betrieben:				18. Gesamtzahl der Brennerereien				
	8. Bandweirische		9. Gewerliche		10. Bandweirische		11. Gewerliche		12. mit		13. ohne		14. mit		15. ohne						
	16. mit	17. ohne	18. mit	19. ohne	20. mit	21. ohne	22. mit	23. ohne	24. mit	25. ohne	26. mit	27. ohne	28. mit	29. ohne	30. mit	31. ohne					
32. mit		33. ohne		34. mit		35. ohne		36. mit		37. ohne		38. mit		39. ohne		40. mit	41. ohne				
Zahl der Brennerereien, welche hauptsächlich verarbeitet																					
an reinem Holz.																					
Ueber 50 Kiter	382	12409	18464	85568	2
" 50 bis 100 "	27	380	450	2791	2
" 100 bis 150 "	13	84	112	999	3
" 150 bis 200 "	8	48	59	556	4
" 200 bis 500 "	8	99	112	1131	25
" 500 bis 1000 "	2	23	18	600	31
" 1000 bis 2000 "	8	10	18	575	21
" 2000 bis 5000 "	3	5	9	992	92
" 5000 bis 10000 "	2	8	5	669	220
" 10000 bis 20000 "	1	1
" 20000 bis 50000 "	3	3
" 50000 bis 100000 "	8	8
" 100000 bis 200000 "	2	2
" 200000 bis 300000 "	2	2
" 300000 bis 500000 "	3	3
" 500000 bis 1000000 "	1	1
" 1000000 bis 1100000 "	1	1
" 1100000 bis 1300000 "	1	1
Gesamtzahl der Brennerereien	443	1	2	1	742	2	4	10	18061	6	14252	20	6	44769	3646	6	44769	3646	85568	2	
Gesamterzeugnis an reinem Holz	379	hl	1485	hl	329	hl	28371	2	2838	1990	3505	32979	22368	420277	2637748	22368	420277	2637748	85568	2	
Gesamterzeugnis an reinem Holz	3151	hl	3105	hl	6	hl	736	217	36732	12	44769	3646	178	316	182	178	316	182	85568	2	
Gesamterzeugnis an reinem Holz	221700	hl	2304781	hl	22	hl	80709	189733	17190	3738	420277	2637748	55985	34611	108083	55985	34611	108083	85568	2	

(Fortsetzung von Seite 72.)

Die Maischbottichsteuer wurde — so weit dieselbe nicht im Wege der Abfindung geleistet wurde — in Baden zum vollen Satz ohne Zuschlag von 8 Kartoffelbrennereien, zu $\frac{1}{10}$ des vollen Satzes von 3 Getreidebrennereien ohne Hefenfabrikation und von 8 Kartoffelbrennereien entrichtet; der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe — statt der Bottichsteuer — zum Satz von 0,16 *M.* von 298 Kartoffel-, zum Satz von 0,12 *M.* von 1102 Getreidebrennereien. Von gewerblichen Brennereien entrichteten den Zuschlag von 0,20 *M.* 53 Hefen- und 5 Getreidebrennereien (ohne Hefenfabrikation), zu 0,16 *M.* 43 Getreide- und 18 Kartoffelbrennereien.

Nach Art der Betriebsanrichtung ergaben sich für den Jahresluß folgende Verschiedenheiten.

Von den vorhandenen Brennereien waren eingerichtet:

	in Baden	im Steuergebiet
zur Brauntweinbereitung mittelst einer Destillation	72	5 708
davon solche, welche Spiritus zu 80% Tralles und mehr ziehen	11	3 857
welche Brauntwein unter 80% Tralles bereiten	61	1 851
davon mit kontinuierlichem Betrieb	15	1 569
mit Blase- und Dampfsapparat	53	3 669
ohne Dampfsapparat	4	470
nicht zur Beendigung der Brauntweinbereitung in einer Destillation	25 812	85 191
davon mit Maisch- oder Vorwärmer	77	2 726
ohne Maisch- oder Vorwärmer	25 735	82 465
davon verwenden dieselbe Blase für die 1. und 2. Destillation	25 730	82 765
rektifiziren mit einer besondern Blase	82	2 426
Sammelgefäße waren aufgestellt in Brennereien	16	3 679
Mechapparate waren aufgestellt in Brennereien	5	666
Destillationsanstalten gab es	25 884	29 917
davon in Apotheken	2	1 425

Die Brauntweimbrennereien verarbeiteten im Laufe des Betriebsjahres folgende Stoffe:

	in Baden	im Steuergebiet	in Baden	im Steuergebiet
	100 kg	100 kg	hl	hl
Kartoffeln	25 782	20 094 163	9 550	159 166
Getreide	106 190	3 048 075	63 781	139 920
andere mehligte Stoffe	919	1 728	3 370	9 855
Melasse	1 065	276 496	120	1 387
Rüben	—	705	—	3 848
Rübensaft	—	—	—	88
Reintreber	50 373	346 241	4 109	24 985
Kernobst	3 145	28 592	24 582	83 897
Beerenfrüchte	2 003	9 378	332	6 295
Branereiabfälle				
Hefenbrühe				
gepreßte Weinhese				
Burzeln				
Traubenwein				
Obstwein				
flüssige Weinhese				
Steinobst				
Sonstige Stoffe				

Zu gewerblichen und anderen Zwecken wurde Brauntwein steuerfrei abgegeben:

	in Baden	im Steuergebiet	in Baden	im Steuergebiet
	hl	hl	hl	hl
überhaupt	20 959	387 568		
davon war denaturirt mit dem allgemeinen Mittel	5 367	137 933	Schellacklösung	2 036
5% Holzgeist	2 545	31 168	sonstigen Stoffen	223
1/2% Pyridinbasen	75	1 224	im Ganzen denaturirt	19 677
Essig und Wasser bezw. Wein, Bier, Hefenwasser	6 357	132 358	nicht denaturirt	1282
Terpentinöl	1 770	27 893	davon zu wissenschaftlichen Zwecken	63
Etheröl	57	29 886	Heilzwecken	
Schwefeläther	1 247	2 875	Seifen- und Parfümerie-fabrikation	427
			sonstigen Zwecken	185
				607

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Brauntwein nahm während des Betriebsjahres 1887/88 für das Gesamt-Steuergebiet gegen die Vorjahre erheblich ab. Die erstere betrug 15548 Doppelzentner gegen 81041 in der entsprechenden Zeit 1886/87 und 41470 Doppelzentner in den Jahren 1885/86, die letztere 465942 gegen bezw. 642368 und 863215 Doppelzentner.

Das erste Jahr der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 ist eine Uebergangszeit und bietet natürlich ausnahmsweise Ergebnisse dar, aus denen zunächst bestimmte Urtheile über die weitere Entwicklung der Brauntweimbrennerei, der Steuererträge und damit zusammenhängender Verhältnisse nicht gezogen werden können. Wir beschränken uns deshalb darauf, dasjenige hier

wiederzugeben, was das Kaiserliche Statistische Amt in dem Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches vom Juli 1889 auf Grund der Angaben der Großh. Zolldirektion über die Wirkung des neuen Zustandes in Baden bemerkt:

In Baden war vor dem 1. Oktober 1887 der Branntwein sehr nieder besteuert, nach annähernder Schätzung mit höchstens 0,09 M. für 1 Liter reinen Alkohols, wobei allerdings mit Berücksichtigung ist, daß jedem Brennereibesitzer gestattet war, für seinen Hausbedarf 3 Tage lang ganz steuerfrei brennen zu dürfen. Die Brenner hatten nur die Verpflichtung vor Beginn des Betriebs bei der Steuererhebungsstelle durch Lösung eines Brennscheines für 6 Kalendertage oder das Mehrfache dieser Betriebsperiode die Steuer zu erlegen. Mit dem Wegfall dieser Besteuerungsart muß notwendig eine Abnahme der Branntweinproduktion eintreten, doch vertheilt sich diese Abnahme auf die sehr zahlreichen kleinen Brennereien, während die Produktion der wenigen großen Betriebe, bei welchen sich die Brennerei vorwiegend als Nebenbetrieb der Preßhefenfabrikation darstellt, mindestens ebenso stark war wie in früheren Jahren. Viele kleine landwirthschaftliche Brennereien, welche bisher Branntwein aus mehligem Stoffen hauptsächlich für den eigenen Verbrauch bezw. zur Verabreichung an das Gesinde und die land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeiter in der Regel steuerfrei herstellten, haben ihren Betrieb vorläufig ganz eingestellt. Bei denjenigen ebenfalls sehr zahlreichen kleinen Brennereien, welche nicht mehligem Stoffe verarbeiten, hängt die Produktionsabnahme in der Hauptsache mit dem geringen Ausfall der Obst- und Weinerndte des Jahres 1887 zusammen. Die Abnahme des Konsums soll beträchtlich gewesen sein, namentlich desjenigen der geringwerthigeren Trinkbranntweine, weil die Verabreichung derselben seitens der Landwirthe an ihr Gesinde u. s. w. möglichst eingeschränkt und zum Theil durch die Abgabe anderer billiger Getränke (Obstwein und selbstbereiteten Kunstwein) ersetzt worden sei, auch die übrige Arbeiterbevölkerung besonders in den größeren Städten sich mehr anderen billigen Getränken zugewendet habe.

4. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit im Jahre 1888.

(Vergl. Band VI Jahrgang 1888 Nr. 5 Seite 78).

Im Jahre 1888 wurden von den Landeskommissären und den Bezirksämtern 222 Urkunden über die Verleihung der badischen Staatsangehörigkeit, nämlich 178 Aufnahmen, 34 Naturalisations- und 10 Wiederaufnahme-Urkunden, und weiterhin von den Bezirksämtern 890 Urkunden über die Entlassung aus derselben ausgestellt, und zwar 17 zum Zweck der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit eines anderen deutschen Bundesstaates, also unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit und 873 unter Aufgabe der Reichsangehörigkeit zum Zweck des Verzugs in ein außerdeutsches Land, mit oder ohne alsbaldige Erwerbung von dessen Staatsangehörigkeit.

Die Verleihungsurkunden betrafen 681, die Entlassungsurkunden 1597 Personen. Die folgenden Uebersichten stellen die Zusammensetzung dieser Personen nach verschiedenen Richtungen dar:

	Urkunden-nehmer		nach dem Familienstand	nach dem Alter							nach dem Beruf und Erwerb															
	überhaupt	davon		ledig	verheirathet	verwitwet und geschieden	0 bis 7	7 bis 14	14 bis 17	17 bis 20	20 bis 25	25 bis 45	45 bis 60	60 und mehr	Landwirth	Handwerker und Fabrikarbeiter	Handel- und Verkehrsbende	Tagelöhner und sonstige	unbestimmte Angaben							
		eingetragene Familienhäupter					Angestellte der Familienhäupter	Im Ganzen	Urkundennehmer	Anges. bürge	Urkundennehmer	Anges. bürge	Urkundennehmer	Anges. bürge	Urkundennehmer	Anges. bürge	Urkundennehmer	Anges. bürge	Urkundennehmer	Anges. bürge						
Aufgenommene																										
männliche	212	135	77	161	373	234	133	6	50	58	30	31	21	119	59	5	18	3	106	104	43	38	42	13	3	
weibliche	10	1	9	298	308	175	130	3	52	62	30	19	22	84	34	5	—	22	—	184	—	56	4	34	6	
zusammen	222	136	86	459	681	409	263	9	102	120	60	50	43	203	93	10	18	25	106	288	43	94	46	47	9	
Entlassene																										
männliche	822	168	654	299	1121	949	162	10	82	119	354	232	82	179	66	7	197	76	280	107	108	35	53	27	184	
weibliche	68	31	37	408	476	294	160	22	63	91	43	40	42	130	65	2	5	120	5	149	3	63	14	28	41	
zusammen	890	199	691	707	1597	1243	322	32	145	210	397	272	124	309	131	9	202	196	285	256	111	98	67	55	225	105